

# > Vollzugshilfe Wald und Wild

*Das integrale Management von Reh, Gämse, Rothirsch  
und ihrem Lebensraum*



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU



# > Vollzugshilfe Wald und Wild

*Das integrale Management von Reh, Gämse, Rothirsch  
und ihrem Lebensraum*

#### **Rechtlicher Stellenwert dieser Publikation**

Diese Publikation ist eine Vollzugshilfe des BAFU als Aufsichtsbehörde und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Sie konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen und soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfen, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen; andere Lösungen sind aber auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind. Das BAFU veröffentlicht solche Vollzugshilfen (bisher oft auch als Richtlinien, Wegleitungen, Empfehlungen, Handbücher, Praxishilfen u.ä. bezeichnet) in seiner Reihe «Umwelt-Vollzug».

#### **Impressum**

##### **Herausgeber**

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

##### **Projektleitung BAFU**

Nicole Imesch, Abteilung Artenmanagement  
André Wehrli, Abteilung Gefahrenprävention  
Giorgio Walther, Abteilung Wald

##### **Projektoberleitung BAFU**

Reinhard Schnidrig-Petrig, Abteilung Artenmanagement  
Arthur Sandri, Abteilung Gefahrenprävention  
Bruno Rösli, Abteilung Wald

##### **Projektbegleitung**

Harald Bugmann, ETH Zürich  
Yvon Crettenand, Jagdverwaltung Wallis  
Jürg Fritschi, Kantonsforstamt St. Gallen  
Andreas Kayser, Kantonsforstamt Nidwalden  
Josef Muggli, Jagdverwaltung Luzern  
Oswald Odermatt, WSL Birmensdorf  
Josef Senn, WSL Birmensdorf  
Conny Thiel-Egenter, JFK

#### **Zitiervorschlag**

Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.) 2010: Vollzugshilfe Wald und Wild. Das integrale Management von Reh, Gämse, Rothirsch und ihrem Lebensraum. Umwelt-Vollzug Nr. 1012. 24 S.

#### **Gestaltung**

Ursula Nöthiger-Koch, 4813 Uerkheim

#### **Titelfoto**

Josef Griffel

#### **Bezug der gedruckten Fassung und PDF-Download**

BBL, Vertrieb Bundespublikationen, CH-3003 Bern  
Tel. +41 (0)31 325 50 50, Fax +41 (0)31 325 50 58  
Bestellnummer: 810.100.086d  
[www.umwelt-schweiz.ch/uv-1012-d](http://www.umwelt-schweiz.ch/uv-1012-d)

Diese Publikation ist auch in französischer und italienischer Sprache vorhanden.

Die dazugehörigen Grundlagen für die Praxis werden in der BAFU-Reihe Umwelt-Wissen publiziert: Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis. Wissenschaftliche und methodische Grundlagen zum integralen Management von Reh, Gämse, Rothirsch und ihrem Lebensraum. Umwelt-Wissen Nr. 1013. Bezug der gedruckten Fassung und PDF-Download: [www.umwelt-schweiz.ch/uw-1013-d](http://www.umwelt-schweiz.ch/uw-1013-d)

© BAFU 2010

# > Inhalt

<b>Abstracts</b>	<b>5</b>
<b>Vorwort</b>	<b>7</b>
<hr/>	
<b>1</b>	<b>Ziele und Grundsätze 9</b>
1.1	Ziele der Vollzugshilfe Wald und Wild 9
1.2	Grundsätze der nachhaltigen Bewirtschaftung von Wald und Wild 10
<hr/>	
<b>2</b>	<b>Vorgehensweise bei Wald-Wild-Problemen 13</b>
2.1	Schritt 1: Problemfeststellung und -lokalisierung auf grosser Fläche 13
2.2	Schritt 2: Problemanalyse und Herleitung des Handlungsbedarfs bei regional fehlender Verjüngung 15
2.3	Schritt 3: Erstellung eines Wald-Wild-Konzepts 16
2.4	Schritt 4: Umsetzung der Massnahmen 18
2.5	Schritt 5: Erfolgskontrolle 19
<hr/>	
<b>3</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen und Subventionsgrundsätze 21</b>
3.1	Gesetzliche Grundlagen 21
3.2	Subventionsgrundsätze des Bundes im Rahmen der NFA Programme 22
3.2.1	Wald-Wild-Thematik im NFA-Programm Schutzwald 22
3.2.2	Wald-Wild-Thematik im NFA-Programm Waldwirtschaft 22
3.2.3	Finanzhilfen für die Erstellung von Wald-Wild-Konzepten und für Massnahmen 22
3.2.4	Erfolgskontrolle im Rahmen der NFA Programmvereinbarungen 24
3.2.5	Sanktionen 24



## > Abstracts

This enforcement aid defines principles for sustainable management in the area of forest and ungulates and a five-step approach to be taken to forest-ungulates problems. A damage and concept threshold is defined for the impact of ungulates on forest regeneration. If this threshold is exceeded, corresponding measures must be taken. The regulation of ungulate populations is a basic precondition for further measures such as habitat improvement and the reduction of noise-related habitat impacts. Forest-ungulates concepts and their implementation constitute the central element of forest-ungulates conflict resolution. The enforcement aid is primarily aimed at the cantonal forestry and hunting authorities, however its target group also includes practitioners working on the ground, such as forest wardens, gamekeepers and hunters.

Die vorliegende Vollzugshilfe definiert Grundsätze für die nachhaltige Bewirtschaftung von Wald und Wild sowie die Vorgehensweise in 5 Schritten bei Wald-Wild-Problemen. Für den Wildeinfluss auf die Waldverjüngung werden eine Schadens- und eine Konzeptschwelle definiert. Wird diese Schwelle überschritten, müssen entsprechende Massnahmen getroffen werden. Die Basisregulierung des Wildes ist dabei Grundvoraussetzung für weitere Massnahmen wie die Lebensraumverbesserung und -beruhigung. Wald-Wild-Konzepte und deren Umsetzung sind das zentrale Element bei der Lösung von Wald-Wild-Konflikten. Die Vollzugshilfe richtet sich primär an die kantonalen Wald- und Jagdverwaltungen, aber auch die Praktiker im Feld – Förster, Wildhüter und Jäger – gehören zur Zielgruppe.

La présente aide à l'exécution fixe les principes d'une gestion durable des forêts et du gibier et propose une procédure en cinq étapes en cas de conflits forêt-gibier. Elle définit un seuil de tolérance et un seuil stratégique pour l'influence du gibier sur le rajeunissement de la forêt. Des mesures doivent être prises dès que ces seuils sont dépassés. La régulation du gibier est une condition essentielle à toute autre mesure telle que l'amélioration de la qualité et de la tranquillité des habitats. Les stratégies forêt-gibier et leur mise en œuvre sont au cœur de la résolution des conflits dans le domaine. Cette aide à l'exécution est destinée en priorité aux administrations cantonales des forêts et de la chasse, mais s'adresse également aux professionnels de terrain – forestiers, gardes-faune et chasseurs.

**Keywords:**

forest-ungulates concepts,  
impact of ungulates on forest  
regeneration,  
ungulate population  
management, habitat  
improvement and the reduction  
of noise-related habitat impacts,  
integrated ungulates  
management

**Stichwörter:**

Wald-Wild-Konzepte,  
Wildeinfluss auf Waldverjüngung,  
Wildbestandesregulierung,  
Lebensraumverbesserung  
und -beruhigung,  
integrales Wildmanagement

**Mots-clés:**

stratégies forêt-gibier,  
influence du gibier sur le  
rajeunissement de la forêt,  
régulation du gibier,  
amélioration de la qualité et de la  
tranquillité des habitats,  
gestion intégrée du gibier

L'aiuto all'esecuzione fissa i principi per una gestione sostenibile del bosco e della selvaggina, prevede una procedura di cinque fasi contro i conflitti e definisce una soglia di tolleranza e una soglia strategica per misurare l'impatto della selvaggina sulla rinnovazione del bosco. Il superamento delle soglie esige l'adozione di misure. La regolazione della selvaggina è una condizione essenziale per l'adozione di altre misure, come il miglioramento della qualità e della tranquillità degli habitat. Le strategie di gestione del rapporto fra il bosco e la selvaggina e la loro attuazione sono il perno attorno a cui ruota la soluzione dei conflitti. Il testo si rivolge soprattutto ai servizi cantonali, ai forestali, ai guardacaccia e ai cacciatori.

**Parole chiave:**

**piano di gestione del bosco e della selvaggina, impatto della selvaggina sulla rinnovazione del bosco, regolazione della selvaggina, miglioramento della qualità e della tranquillità degli habitat, gestione integrata della selvaggina**



---

## > Vorwort

Keine Frage: «Wald und Wild» beschäftigt Förster und Jäger. Die Thematik hat insbesondere mit der teilweise starken Zunahme der Schalenwildpopulationen in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts sowie der schrittweisen Rückkehr zum naturnahen Waldbau mit einer natürlichen Waldverjüngung an Bedeutung zugenommen. Vielerorts waren die Bestände von Reh, Hirsch und zum Teil auch Gämse vor 20–30 Jahren so hoch und die Lebensraumbedingungen für das Wild im Wald so ungünstig, dass sich eine natürliche Waldverjüngung nicht oder nur beschränkt einstellen konnte. In manchen Gebieten ist dies noch heute der Fall. Diese Umstände führten dazu, dass der Bund Grundsätze zum Umgang mit der Wald-Wild-Thematik gesetzlich festlegte. Zur Erläuterung dieser Grundsätze und für deren Vollzug hat der Bund im Jahr 1995 das Kreisschreiben 21 (KS 21) herausgegeben. Dessen Vorgaben haben sich seither grundsätzlich bewährt. Die Bestandesregulierungen von Reh, Gams und Rothirsch erfolgen heute weitläufig gemäss den Vorgaben des KS 21, Wald-Wild-Konzepte wurden in vielen Kantonen erstellt und bei der waldbaulichen Aufwertung der Wildlebensräume wurden erste Erfolge erzielt. Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden für Wald und Jagd hat sich insgesamt verbessert. Neben diesen Erfolgen zeigen sich jedoch in der Wald-Wild-Thematik immer noch Defizite und Optimierungsmöglichkeiten.

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und der damit verbundenen Neuerungen der Subventionspolitik im Umweltbereich wurde die Thematik in die neuen *NFA-Programme* «Schutzwald» respektive «Waldwirtschaft» integriert. Dies war für den Bund die ideale Gelegenheit, um die noch bestehenden Defizite im Wald-Wild-Bereich anzugehen und Verbesserungen zu entwickeln. Die nun vorliegende Vollzugshilfe Wald und Wild ist das Nachfolgeprodukt des Kreisschreibens 21.

Das Ziel dieser Vollzugshilfe ist die Förderung der natürlichen Waldverjüngung, so dass diese nicht durch übermässigen Einfluss frei lebender Huftiere verhindert oder in ihrer Zusammensetzung massgeblich verändert wird. Das Instrument der Wald-Wild-Konzepte soll dabei gestärkt werden, indem die Qualität und der Konkretisierungsgrad der Wald-Wild-Konzepte durch eine klar definierte Vorgehensweise optimiert werden und somit die Umsetzung derselben gefördert wird. Dies soll nicht zuletzt durch die Schliessung des Regelkreises Problemanalyse – Massnahmenplanung und -umsetzung – Controlling erreicht werden. Wichtig ist auch zu erkennen, dass die notwendige Koexistenz von Wald und Wild nicht nur über eine wildbiologisch korrekt geplante und effizient durchgeführte Bejagung erreicht werden kann, sondern zusätzlich eine aktive Aufwertung und gezielte Beruhigung des Lebensraumes und der Einstände des Wildes notwendig sind. Dieser integrale Ansatz wird durch die Vollzugshilfe gestärkt und soll die in vielen Fällen bereits sehr gute – und für die erfolgreiche Lösung der Wald-Wild-Frage absolut entscheidende – Zusammenarbeit zwischen kantonalen Forst- und Jagdbehörden weiter fördern.

---

Für die Umsetzung der vorliegenden Vollzugshilfe in den Kantonen wünschen wir allen Beteiligten gutes Gelingen.

Willy Geiger  
Vizedirektor  
Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Andreas Götz  
Vizedirektor  
Bundesamt für Umwelt (BAFU)

# 1 > Ziele und Grundsätze

---

## 1.1 Ziele der Vollzugshilfe Wald und Wild

### Übergeordnete Zielsetzung

Zielsetzungen

Die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten wird durch die Wildhuftiere selbst ohne Schutzmassnahmen nicht verhindert. Diese Zielsetzung ist im Bundesgesetz über den Wald (WaG, Art. 27 Abs. 2) und im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel (JSG, Art. 3 Abs. 1) festgeschrieben. Die vorliegende Vollzugshilfe gibt eine Anleitung, wie dieses Ziel erreicht werden kann und wann und wie ein Wald-Wild-Konzept gemäss Waldverordnung Art. 31 zu erstellen und umzusetzen ist. Die notwendigen Massnahmen basieren auf einer gemeinsamen Planung zwischen Wald- und Jagdbehörden.

### Spezifische Ziele der Vollzugshilfe

- > Das optimale Vorgehen zur Lösung von Wald-Wild-Problemen ist definiert (siehe Kap. 2 «Vorgehensweise bei Wald-Wild-Problemen»).
- > Die Wald-Wild-Konzepte basieren auf einheitlichen Grundlagen zur besseren Vergleichbarkeit in der Zeit, im Raum und über administrative Grenzen (z. B. Kantongrenzen) hinweg.
- > Die nachhaltige Regulation der Reh-, Gäms- und Rothirschbestände ist gewährleistet.
- > Die Waldwirtschaft nimmt Rücksicht auf die Ansprüche des Wildes.
- > Andere Faktoren, welche ebenfalls einen starken Einfluss auf die Wald-Wild-Thematik haben (Landwirtschaft, Störungen durch Freizeitaktivitäten, etc.) werden in die Problemlösung einbezogen.
- > Die Zusammenarbeit zwischen Wald- und Jagdbehörden wird gestärkt.
- > Die interkantonale Zusammenarbeit wird – wo nötig und sinnvoll – gefördert.
- > Der Regelkreis wird durch eine definierte Erfolgskontrolle geschlossen.

### Spezifisches Ziel der dazugehörigen Grundlagen für die Praxis<sup>1</sup>

Zur Qualitätssicherung der Vorgehensweise bei Wald-Wild-Problemen werden die praxisrelevanten Grundlagen ausgeführt und die notwendigen Massnahmen methodisch beschrieben.

---

<sup>1</sup> Publikation in der BAFU-Reihe Umwelt-Wissen: Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis. Wissenschaftliche und methodische Grundlagen zum integralen Management von Reh, Gämse, Rothirsch und ihrem Lebensraum. Umwelt-Wissen Nr. 1013.  
PDF-Download: [www.umwelt-schweiz.ch/uw-1013-d](http://www.umwelt-schweiz.ch/uw-1013-d)

Die Zielgruppe der vorliegenden Vollzugshilfe und der dazugehörigen Grundlagen für die Praxis sind die kantonalen Wald- und Jagdverwaltungen. Zur besseren Umsetzung sollen diese beiden Publikationen oder Teile daraus auch an Praktiker im Feld, im speziellen Förster, Wildhüter und Jäger, weitergereicht werden.

Zielgruppe

## 1.2 Grundsätze der nachhaltigen Bewirtschaftung von Wald und Wild

- > *Multifunktionales Ökosystem Wald:* Wälder müssen meist vielfältigen Ansprüchen gerecht werden. So sind sie Lieferanten von Rohstoffen und Energie, sind Lebensraum zahlreicher Wildtiere, bieten uns Menschen Raum zur Erholung und schützen uns vor Naturgefahren. Letzterem kommt gerade in der gebirgigen Schweiz eine grosse Bedeutung zu, wo Wälder Mensch und Infrastruktur zuverlässig und kostengünstig vor Lawinen, Steinschlag, Hochwasser oder Hangrutschungen schützen. Damit unsere Wälder diese Leistungen nachhaltig gewährleisten, müssen sie sich kontinuierlich verjüngen können.
- > *Einflussfaktoren auf die Waldverjüngung:* Viele Faktoren fördern oder hemmen die Waldverjüngung: So braucht es die entsprechenden Samen sowie genügend Licht, Wärme und Feuchtigkeit, damit diese keimen können; zusätzlich müssen die richtigen Wurzelpilze vorhanden sein und weiter darf weder die Konkurrenz mit anderen Pflanzen noch der Einfluss der Pflanzenfresser übermässig sein. Der Wildeinfluss ist somit für das Aufkommen respektive das Ausbleiben der Verjüngung ein Faktor unter vielen, manchmal jedoch der entscheidende. Wildeinflüsse auf den Wald können je nach Tierart und Situation verschiedenartig sein. Dazu gehören der Verbiss, das Schälen und das Fegen.
- > *Fokus Wildverbiss:* Der häufigste Einfluss des Schalenwildes ist der Verbiss junger Baumtriebe. Schälen und Fegen können unter gewissen Umständen grossen Schaden anrichten. Dabei handelt es sich jedoch ausschliesslich um lokale und über die ganze Fläche der Schweiz betrachtet wenig bedeutende Probleme. Dazu kommt, dass die Schälhäufigkeit, im Gegensatz zum Verbiss, relativ unabhängig von der Wilddichte und somit schwieriger beeinflussbar ist. Die vorliegende Vollzugshilfe und die dazugehörigen Grundlagen für die Praxis beschränken sich aus diesen Gründen auf den Umgang mit der Verbissthematik.
- > *Koexistenz Wald und Wild:* Die Wild- und Waldbewirtschaftung muss eine Koexistenz von Wald und Wild ermöglichen. Die Koexistenz von Wald und Wild ist stets dynamisch. Je nach Lebensraum und Waldfunktionen ergeben sich andere Bedingungen und Herausforderungen. Es ist Aufgabe der Wald- und Jagdplanung, diese Koexistenz mit geeigneten Massnahmen zeitlich und räumlich zu optimieren.
- > *Waldpflege und Basisregulierung des Wildes:* Die Kantone setzen die Rahmenbedingungen für die Waldpflege und -bewirtschaftung so, dass gute Bedingungen für die Naturverjüngung herrschen (z. B. genügend Licht) und die Wildhuftiere ausreichend Lebensraum und Ruhe finden. Sie planen die Jagd so, dass die Wildbestände

der Lebensraumkapazität angepasst und bezüglich Altersklassenaufbau und Geschlechterverteilung natürlich strukturiert sind. Auf mindestens 75 % der gesamten Waldfläche sollen so die Verjüngungssollwerte – im Schutzwald nach der Vollzugshilfe «Nachhaltigkeit im Schutzwald NaiS» gemessen und im übrigen Wald bezüglich der waldbaulichen Ziele begutachtet – ohne Wildschadenverhütungsmassnahmen erreicht werden können.

- > *Definition Wildschaden:* Weil Verbiss aus einer ökologischen Perspektive betrachtet nicht a priori als Wildschaden zu klassieren ist, sprechen wir dann von Wildschaden, wenn die Tragbarkeit aus sozioökonomischer Perspektive überschritten ist. Die Definition der Tragbarkeit – und in diesem Zusammenhang der Konzeptschwelle (siehe S.15) – ist dabei zentral abhängig von der Vorrangfunktion des Waldes (z. B. Schutzwald), d. h. sie variiert räumlich dementsprechend.
- > *Basisregulierung des Wildes als Grundlage:* Die Tragekapazität eines Lebensraums für das Wild lässt sich einerseits durch eine Reduktion der Nachfrage (Regulierung der Wildbestände) und andererseits durch eine Erhöhung des Äsungs-Angebots (Biotophege) positiv beeinflussen. Eine Erhöhung des Angebots reduziert aber nur dann den Wildeinfluss auf die Waldverjüngung, wenn nicht gleichzeitig die Wildbestände anwachsen. Die Basisregulierung des Wildes ist deshalb die Grundlage und die Voraussetzung für weiterführende Massnahmen wie die Biotophege.
- > *Ursachen eines starken Wildeinflusses auf die Waldverjüngung:* Ein starker Wildeinfluss auf die Waldverjüngung kann durch insgesamt überhöhte Schalenwildbestände entstehen. Meist spielt jedoch die räumliche Konzentrierung des Wildes eine ebenso wichtige Rolle, so z. B. in Wintereinständen. In der heutigen Kulturlandschaft wird diese Konzentration des Wildes durch verschiedene Entwicklungen verstärkt:
  - Zersiedelung der Landschaft
  - Neue Freizeitaktivitäten wie z. B. Schneeschuhlaufen
  - Intensive LandwirtschaftDurch diese Entwicklungen gehen den Wildtieren Äsungs- und Einstandsflächen verloren, besonders ausgeprägt und offensichtlich in der Offenlandschaft. Da die Rückzugsgebiete des Wildes meist bewaldet sind, verschärft diese Konzentration die Wald-Wild-Problematik empfindlich.
- > *Integraler Ansatz:* Die notwendige Reduktion des Verbissdruckes ist in der Regel nicht alleine über eine verstärkte Bejagung und forstliche Massnahmen anzugehen. Der integrale Ansatz der Wald-Wild-Konzepte muss deshalb gestärkt werden. Ein-zubeziehen sind:
  - Die Landwirtschaft, aufgrund ihrer grossen Bedeutung im Lebensraum des Wildes,
  - Tourismus/Freizeitaktivitäten und Raumplanung, damit die Störung von Wildtieren durch menschliche Aktivitäten verringert werden kann.

- 
- > *Bedeutung der Kommunikation:* Ein, wenn nicht gar der Schlüsselfaktor für ein erfolgreiches Wald-Wild Management liegt in einer guten Kommunikation, welche das Vertrauen zwischen den Parteien fördert. Um zu allseitig akzeptierbaren Lösungen zu finden, ist Kooperation und Partnerschaft gefragt. Die grösste Schwierigkeit in Wald-Wild-Projekten entsteht immer dann, wenn sich sachliche Gegensätze zu emotionaler Gegnerschaft und gegenseitiger Ablehnung entwickeln. Dies muss vermieden werden. Gelingt dies nicht, so empfiehlt sich ein externer Mediator.
  - > *Rolle der Prädatoren:* Grossraubtiere wie Luchs und Wolf, die Teile der Schweiz wiederbesiedeln, können einen bedeutenden Einfluss auf die Wildbestände und somit indirekt auf die Waldverjüngung haben. Sie sind nebst dem Menschen das oberste Glied der Nahrungskette im Ökosystem Wald und tragen zu einem natürlichen Wald-Wild-Gefüge bei. Wald-Wild-Probleme müssen jedoch sowohl mit als auch ohne Grossraubtiere gelöst werden können. Sie sind bei der Jagdplanung zu berücksichtigen, ersetzen die Jagd aber nicht.

## 2 > Vorgehensweise bei Wald-Wild-Problemen

Wald-Wild-Probleme und deren Lösung sind in der Regel komplex. Dies ist einerseits auf die Anzahl der involvierten Akteure, andererseits auf die oftmals schwer zu verstehenden biologisch-ökologischen Zusammenhänge zurückzuführen. Eine praxisnahe Aufarbeitung dieser biologischen Zusammenhänge findet sich in den Kapiteln 1 «Zusammenspiel zwischen Wild und Wald», 2 «Walddynamik» und 3 «Wildbiologie» der BAFU-Publikation «Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis»<sup>1</sup>.

Aufgrund dieser Vielschichtigkeit gibt es bei der Lösung anstehender Wald-Wild-Probleme meist keine einfachen, immer und überall gültigen Patentrezepte. Wer sich dabei allerdings an das unten angegebene Vorgehen mit fünf konkreten Projektschritten hält (siehe auch Abb. 1), wird ein gut strukturiertes und mit grosser Wahrscheinlichkeit auch erfolgreiches Projekt umsetzen können.

Fünf Vorgehensschritte

### 2.1 Schritt 1: Problemfeststellung und -lokalisierung auf grosser Fläche

Am Anfang steht die Beurteilung der natürlichen Waldverjüngung und der Basisregulierung des Wildes auf regionaler Ebene. Dieser erste Schritt kann durchaus qualitativen Charakter haben, eine gutachtliche Einschätzung ist also dafür ausreichend. Durch den Zusammenschluss dieser regionalen Einschätzungen kann die Wald-Wild-Situation auf der gesamten kantonalen Waldfläche beurteilt werden. Je nach Resultat dieser Beurteilung unterscheidet sich das weitere Vorgehen:

1. Problemfeststellung

a) Die Verjüngungssollwerte<sup>2</sup> können auf **mehr als 25 % der Waldfläche** des Kantons<sup>3</sup> ohne Wildschadenverhütungsmassnahmen nicht erreicht werden (= *Schadenschwelle*).

Schadenschwelle

→ Die Basisregulierung muss überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Ein kantonales Wald-Wild-Konzept ist zu erstellen (siehe Abb. 1).

b) Die Verjüngungssollwerte<sup>2</sup> können auf **weniger als 25 % der Waldfläche** des Kantons ohne Wildschadenverhütungsmassnahmen nicht erreicht werden.

→ Die kantonale Schadenschwelle ist nicht überschritten. Durch die gutachtliche Beurteilung können aber eine oder mehrere Problemregionen lokalisiert werden, welche in der Folge näher zu untersuchen sind (siehe Abb. 1).

<sup>2</sup> Verjüngungssollwerte im Schutzwald nach NaiS, im übrigen gemäss Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau (Indikator Schlüsselbaumarten, Projektbericht 2010)

<sup>3</sup> Die Beurteilung der Verjüngungssollwerte wird über grössere Flächen (und nicht bestandes- oder gar verjüngungsflächenweise) vorgenommen. Gemäss Ergebnisbericht LFI 3 (Kap. 3.2.) ist der Anteil verbissener Pflanzen unabhängig von der Bezugsfläche.

Ist das für den Wald zuständige Amt eines Kantons der Meinung, dass keine bedeutenden Wald-Wild-Probleme auf Kantonsgebiet bestehen, so braucht es nicht zwingend eine gutachtliche Beurteilung, um dies zu belegen.

Die Beurteilung der Basisregulierung orientiert sich an folgendem Grundsatz:

Die Jungtier- und Weibchenbejagung entspricht in allen Wildräumen und bei allen vorkommenden Schalenwildarten den wildbiologischen Erkenntnissen betreffs zielführender Bestandes-Eingriffe.

Basisregulierung

Das bedeutet, dass der Abschuss folgenden Kriterien entspricht:

	Reh	Gämse	Rothirsch
<b>Ziel: Stabilisierung des Bestandes</b>			
GV	1 : 1 Bock: Geiss	1 : 1	1 : 1
Jungtieranteil	25 % Kitze oder 40 % Kitze + Jährlingsrehe	25 % Kitze + Jährlinge	25 % Kälber + Schmaltiere/Spiesser
Abschussquote	Zuwachs	Zuwachs	Zuwachs
<b>Ziel: Senkung des Bestandes</b>			
GV	1 : > 1,3	1 : > 1,3	1 : > 1,3
Jungtieranteil minimal	25 % Kitze oder 50 % Kitze + Jährlingsrehe	30 % Kitze + Jährlinge	35 % Kälber + Schmaltiere/Spiesser
Abschussquote	> Zuwachs	> Zuwachs	> Zuwachs
<b>Ziel: Anhebung des Bestandes</b>			
Jungtieranteil	25 % Kitze oder 40 % Kitze + Jährlingsrehe	25 % Kitze + Jährlinge	25 % Kälber + Schmaltiere/Spiesser

Werden beim Reh-Jungtieranteil die Jährlingsrehe mitberechnet, zeigt die kantonale Jagdverwaltung nachvollziehbar auf, wie und nach welchen Kriterien deren Erhebung abläuft.

→ Eine Methode für die Problemfeststellung und -lokalisierung wird im Kapitel 4 «Erhebung und Beurteilung des Wildeinflusses auf die Waldverjüngung» der BAFU-Publikation «Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis»<sup>1</sup> empfohlen.

→ Erläuterungen zur Jagdplanung finden sich im Kapitel 7 «Jagdplanung bei Reh, Gämse und Rothirsch» der BAFU-Publikation «Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis»<sup>1</sup>.



2.2

## Schritt 2: Problemanalyse und Herleitung des Handlungsbedarfs bei regional fehlender Verjüngung

Wenn ein Verjüngungsproblem festgestellt wird und grob lokalisiert ist, soll dasselbe detailliert und auf verschiedenen Ebenen analysiert und quantifiziert werden. Diese Analyse soll gemeinsam durch die Jagd- und Waldbehörden stattfinden und die Beurteilung schliesslich in einem von allen Akteuren akzeptierten Protokoll festgehalten werden.

Bei der gemeinsamen Problemanalyse werden typischerweise folgende Ebenen behandelt:

- > Quantitative Angaben zum Wildeinfluss und allenfalls anderer Faktoren auf die natürliche Waldverjüngung in den Problemgebieten
- > Ist/Soll-Analyse der natürlichen Waldverjüngung<sup>2</sup>
- > Schätzung des Schalenwildbestandes und Beurteilung der Verteilung der Tiere im Wildraum
- > Beurteilung der Lebensraumqualität für das Wild (Äsungsangebot, Störungen, etc.) im Wald und im Offenland
- > Beurteilung der Basisregulierung der Wildbestände im Wildraum

Aus dieser gemeinsamen Beurteilung ergibt sich, ob in dieser Region ein Wald-Wild-Konzept nötig ist:

- a) Wildräume mit min. 20% Schutzwaldanteil an der Wildraumfläche (Definition Wildraum siehe Kap. 6 der BAFU-Publikation «Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis»<sup>1</sup>): Werden die notwendigen Verjüngungssollwerte nach NaiS wegen des Wildes auf **mehr als 10% der effektiven Schutzwaldfläche eines Wildraumes** trotz erfüllter Basisregulierung der Wildbestände und ohne passive Wildschadenverhütung nicht erreicht, dann ist für diesen Wildraum ein Wald-Wild-Konzept zu erstellen. Somit stellt diese 10%-Grenze eine Konzeptschwelle dar, welche sicherstellt, dass allfällige Probleme in den besonders empfindlichen Schutzwaldgebieten frühzeitig erkannt und angegangen werden.
- b) Wildräume mit weniger als 20% Schutzwaldanteil an der Wildraumfläche: Wird die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten wegen des Wildes auf **mehr als 25% der Waldfläche eines Wildraumes** trotz erfüllter Basisregulierung der Wildbestände und ohne passive Wildschadenverhütung nicht erreicht, dann ist für diesen Wildraum ein Wald-Wild-Konzept zu erstellen. Somit stellt diese 25%-Grenze eine Konzeptschwelle dar, welche sicherstellt, dass allfällige Probleme im Wildraum erkannt und angegangen werden.

→ Geeignete Methoden zur Problemanalyse finden sich im Kapitel 4 «Methoden zur Erhebung und Beurteilung des Wildeinflusses auf die Waldverjüngung» und Kapitel 5 «Methoden zur Erhebung von Schalenwildbeständen» der BAFU-Publikation «Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis»<sup>1</sup>.

### 2. Problemanalyse

Wann ist ein Wald-Wild-Konzept nötig?

Konzeptschwelle

2.3

### Schritt 3: Erstellung eines Wald-Wild-Konzepts

Wird ein Wald-Wild-Konzept nach Artikel 31 der Waldverordnung (WaV) erstellt, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- > Die Erstellung eines Wald-Wild-Konzepts obliegt in erster Linie den kantonalen Wald- und Jagdverwaltungen. Bei der Massnahmenplanung sind aber nach Bedarf weitere Interessensgruppen einzubeziehen. Solche Interessensgruppen sind z. B. die kantonalen Ämter für Raumplanung, Landwirtschaft und Natur & Landschaft, Jäger, Waldeigentümer, Landwirte und Tourismusorganisationen. Dieser *partizipative Prozess* soll sicherstellen, dass die zu treffenden Ziele und Massnahmen breit abgestützt sind und möglichst allseitig akzeptiert werden. Der Kanton soll zudem aufzeigen, wie die Ziele und Massnahmen der verschiedenen Bereiche wirksam aufeinander abgestimmt und geregelt werden, z. B. im Rahmen der regionalen Waldplanung.
- > Wald-Wild-Konzepte können auf unterschiedlicher räumlicher Skala erstellt werden. Grundsätzlich sind *kantonale/überregionale* Konzepte von *regionalen* Konzepten zu unterscheiden (Definitionen siehe Kap. 6 «Bestandteile eines Wald-Wild-Konzepts» der BAFU-Publikation «Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis»<sup>1</sup>).
- > Der Ausarbeitung *interkantonalen Wald-Wild-Konzepte* kann eine grosse Bedeutung zukommen, da das Wild keine Kantonsgrenzen kennt. Wo nötig und sinnvoll, müssen deshalb Wildräume interkantonal beplant werden.
- > Ein Wald-Wild-Konzept enthält folgende Elemente:

#### A Rahmenbedingungen

- Übergeordnete Zielsetzung
- Rechtliche Grundlagen
- Bezeichnung der entscheidenden Stellen und deren Kompetenzen
- Koordination mit anderen Interessengruppen (Landwirtschaft, Raumplanung, etc.)
- Schutzwaldperimeter
- Abgrenzung der Wildräume (Definition siehe Kap. 6 der BAFU-Publikation «Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis»<sup>1</sup>)
- Abgrenzung der Gebiete mit besonderer wildökologischer Bedeutung (Definition siehe Kap. 6 der BAFU-Publikation «Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis»<sup>1</sup>)

#### B Problemdarstellung

- *Analyse von aktuellem (Ist) und gewünschtem (Soll) Zustand*: Der Ist-Zustand soll nach objektiven, von allen Seiten akzeptierten Kriterien und Methoden erhoben werden. Der Soll-Zustand soll detailliert und allenfalls spezifiziert nach Gebiet (Schutzwald, Gebiet mit besonderer wildökologischer Bedeutung, etc.) dargelegt werden. Die Ziele sollen dabei messbar (quantitativ und qualitativ), realistisch und zeitlich terminiert formuliert sein.

### 3. Erstellung Wald-Wild-Konzept

#### Bestandteile eines Wald-Wild-Konzepts

- *Herleitung des Handlungsbedarfs*: Ein Vergleich zwischen Soll und Ist liefert schliesslich die zu behebenden Defizite in den verschiedenen Bereichen und definiert die Flächen, wo die Verjüngungssollwerte wildbedingt nicht erreicht werden, bzw. wo sich die Schwerpunktgebiete für die Umsetzung der diversen Massnahmen befinden.

### **C Massnahmen und deren Umsetzung**

Die notwendigen Massnahmen leiten sich direkt aus den Ist/Soll-Vergleichen ab und sind konkret zu benennen.

Zu integrierende Massnahmenbereiche:

- Jagdliche Massnahmen  
(zur Wildbestandesregulation und zur Lebensraumberuhigung)
- Forstliche Massnahmen  
(aktive Wildschadenverhütungsmassnahmen zur Lebensraumverbesserung und -beruhigung, passive Wildschadenverhütungsmassnahmen)
- Landwirtschaftliche Massnahmen  
(zur Lebensraumverbesserung und -beruhigung)
- Massnahmen in den Bereichen Tourismus/Freizeitaktivitäten und Raumplanung  
(zur Lebensraumverbesserung und -beruhigung)

### **D Erfolgskontrolle**

Die Erfolgskontrolle umfasst 4 Ebenen, die im Detail im «Schritt 5: Erfolgskontrolle» auf S. 19 beschrieben sind.

Diese hier aufgeführten Kapitel A–D bilden das notwendige Grundgerüst jedes Wald-Wild-Konzepts. Die Anforderungen variieren im Einzelnen, je nachdem ob es sich um ein kantonales/überregionales oder ein regionales Konzept handelt.

Neue Wald-Wild-Konzepte respektive Revisionen bestehender Konzepte sind dem BAFU zur Stellungnahme zu unterbreiten, sofern ihre Erstellung und/oder Umsetzung vom Bund mitfinanziert werden. Die Genehmigung der Konzepte ist Sache der Kantone.

→ *Eine detaillierte Beschreibung der Bestandteile eines Wald-Wild-Konzepts finden sich im Kapitel 6 «Bestandteile eines Wald-Wild-Konzepts» der BAFU-Publikation «Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis»<sup>1</sup>.*

2.4

## Schritt 4: Umsetzung der Massnahmen

Die auszuführenden Massnahmen betreffen in der Regel mehrere Akteure. Die Umsetzung und zeitliche Terminierung der Massnahmen wird in einem Massnahmenplan festgehalten.

### 4. Umsetzung

*Bemerkung zur Rolle des allgemeinen Waldbaus:* Waldbauliche Massnahmen, die nicht direkt die Lebensraumverbesserung und -beruhigung zum Ziel haben, werden in dieser Vollzugshilfe nicht näher erläutert. Sie haben jedoch meist eine positive Auswirkung auf den Lebensraum des Wildes und bilden deshalb eine wichtige Voraussetzung für weitergehende Massnahmen. Sie finden sich in der Vollzugshilfe «Nachhaltigkeit im Schutzwald (NaiS)» sowie im Projektbericht «Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau» (Publikation 2010) und sind mit Bezug auf deren konkrete Auswirkung auf die Naturverjüngung und auf den Wildlebensraum in der Massnahmenplanung einzubeziehen.

→ Im Kapitel 6 «Bestandteile eines Wald-Wild-Konzepts» der BAFU-Publikation «Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis»<sup>1</sup> findet sich ein Massnahmenkatalog und ein Beispiel für einen konkreten Massnahmenplan.

→ Die Kapitel 7 «Jagdplanung bei Reh, Gämse und Rothirsch» und 8 «Massnahmen zur Lebensraumverbesserung und -beruhigung» der BAFU-Publikation «Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis»<sup>1</sup> geben konkrete Informationen und Ideen zur Umsetzung möglicher Massnahmen.

2.5

## Schritt 5: Erfolgskontrolle

Eine umfassende Erfolgskontrolle berücksichtigt mehrere Kontrollebenen analog den im Wald-Wild-Konzept definierten hierarchischen Ziel- und Massnahmenebenen (siehe Kap. 6 «Bestandteile eines Wald-Wild-Konzepts» der BAFU-Publikation «Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis»<sup>1</sup>). Sämtliche Kontrollebenen bedürfen in jedem Fall möglichst objektiver Kriterien.

### 1 Vollzugskontrolle

- Überprüfung der fachgerechten und örtlich korrekten Umsetzung der im Wald-Wild-Konzept definierten Massnahmen.
- Aufnahme­turnus: 1 Jahr

### 2 Wirkungsanalyse

- Quantitative Entwicklung des Wildeinflusses auf die natürliche Waldverjüngung (geeignete Methoden siehe Kap. 4 «Methoden zur Erhebung und Beurteilung des Wildeinflusses auf die Waldverjüngung» der BAFU-Publikation «Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis»<sup>1</sup>)
- Entwicklung des Wildbestandes und der Verteilung der Tiere (geeignete Methoden siehe Kap. 5 «Methoden zur Erhebung von Schalenwildbeständen» der BAFU-Publikation «Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis»<sup>1</sup>)
- Aufnahme­turnus: Richtgrösse 2–4 Jahre

### 3 Zielerreichungskontrolle

- Ist/Soll-Analyse der natürlichen Waldverjüngung<sup>2</sup> in den Problemgebieten (geeignete Methoden siehe Kap. 4 «Methoden zur Erhebung und Beurteilung des Wildeinflusses auf die Waldverjüngung» der BAFU-Publikation «Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis»<sup>1</sup>)
- Gutachtliche Beurteilung der natürlichen Waldverjüngung und des Wildeinflusses auf kantonaler Ebene (geeignete Methode siehe Kap. 4 «Methoden zur Erhebung und Beurteilung des Wildeinflusses auf die Waldverjüngung» der BAFU-Publikation «Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis»<sup>1</sup>)
- Aufnahme­turnus: Richtgrösse 5–10 Jahre

### 4 Zielanalyse

- Gemeinsame Überprüfung der Angemessenheit und Zweckmässigkeit der im Wald-Wild-Konzept definierten Ziele durch Wald- und Jagdbehörden.
- Aufnahme­turnus: Richtgrösse 5–10 Jahre

Die Methodik der Erfolgskontrolle – insbesondere für die Wirkungsanalyse und Zielerreichungskontrolle – muss in einem kantonalen/überregionalen Konzept beschrieben sein und sollte für alle regionalen Konzepte eines Kantons gleichermassen angewendet werden, um die Vergleichbarkeit der Kontrollen zu gewährleisten.

Im Sinne einer rollenden Planung soll das Konzept regelmässig angepasst werden. Der zeitliche Turnus für diese Aktualisierungen ist im Konzept zu definieren

## 5. Erfolgskontrolle

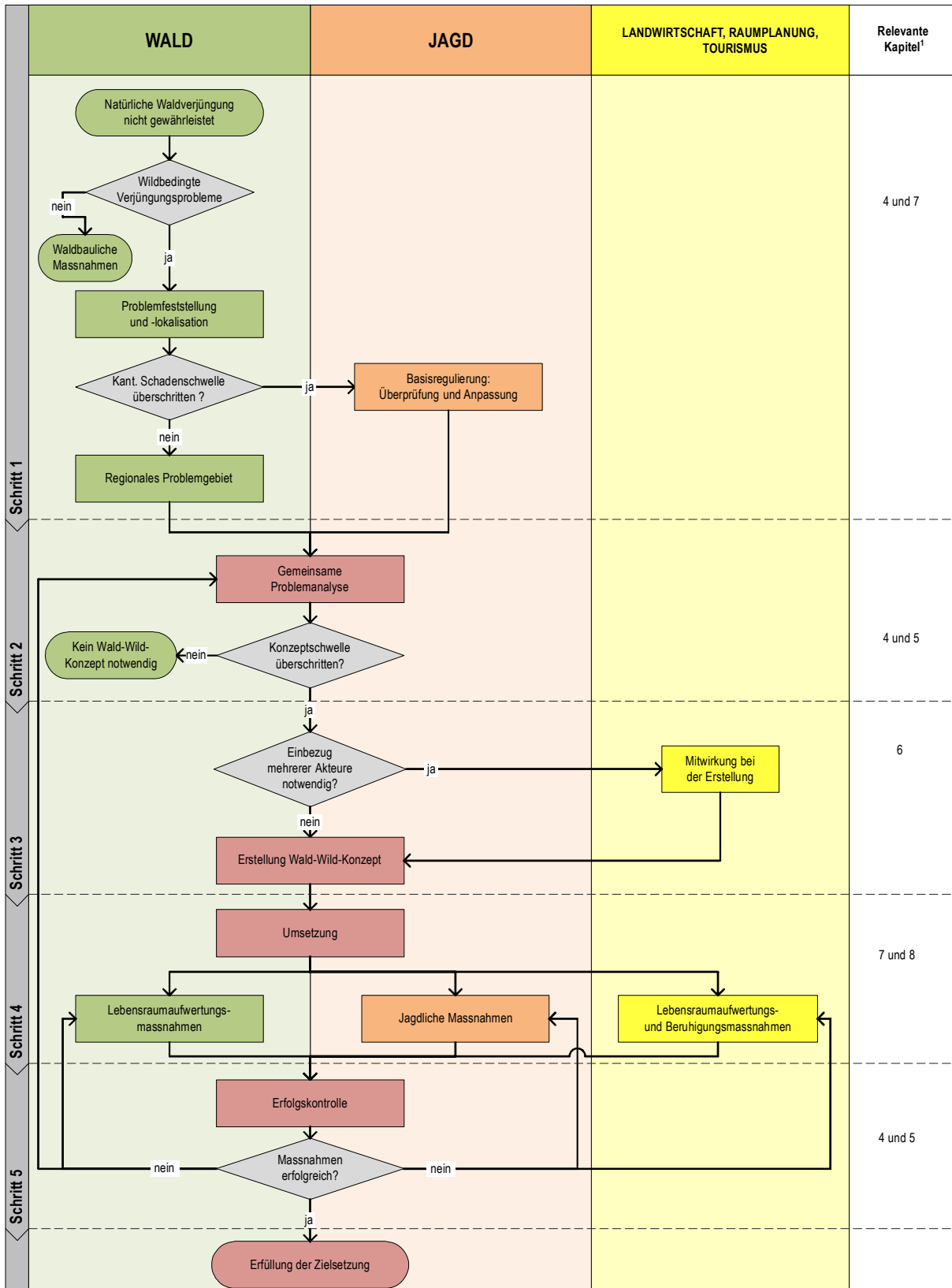
### Die 4 Ebenen der Erfolgskontrolle

Einheitliche Methodik zur  
besseren Vergleichbarkeit

Rollende Planung

**Abb. 1 > Ablaufschema bei Wald-Wild-Problemen**

inklusive Nennung der für die einzelnen Schritte relevanten Kapitel der BAFU-Publikation «Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis»



## 3 > Gesetzliche Grundlagen und Subventionsgrundsätze

### 3.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG, SR 922.0) vom 20. Juni 1986 enthält Bestimmungen, die im Rahmen von Lösungskonzepten für Wildschadenprobleme als Grundlagen dienen können. Das Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0) vom 4. Oktober 1991 und die dazu gehörende Verordnung über den Wald (WaV, SR 921.01) vom 30. November 1992 entwickeln die im JSG formulierten Grundsätze weiter und konkretisieren sie vor allem im Bereich der Wildschadenverhütung.

Bundesgesetze  
und Verordnungen

**Tab. 1 > Relevante Artikel der Bundesgesetzgebung für den Bereich Wald-Wild**

#### Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG)

Art. 1 Abs. 1 Bst.c JSG	Dieses Gesetz bezweckt, die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen.
Art. 3 Abs. 1 JSG	Die Kantone regeln und planen die Jagd. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sollen sichergestellt sein.
Art. 12 Abs. 1 JSG	Die Kantone treffen Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.
Art. 12 Abs. 2 JSG	Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.

#### Bundesgesetz über den Wald (WaG)

Art. 27 Abs. 2 WaG	[Die Kantone] regeln den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.
--------------------	---

#### Verordnung über den Wald (WaV)

Art. 31 Abs. 1 WaV	Treten trotz Regulierung der Wildbestände Wildschäden auf, so ist ein Konzept zu ihrer Verhütung zu erstellen.
Art. 31 Abs. 2 WaV	Das Konzept umfasst Massnahmen zur Verbesserung der Lebensräume (Biotophege), den Schutz des Wildes vor Störung, den Abschuss einzelner schadenstiftender Tiere sowie eine Erfolgskontrolle.
Art. 31 Abs. 3 WaV	Es [das Wald-Wild-Konzept] ist Bestandteil der forstlichen Planung.

## 3.2 Subventionsgrundsätze des Bundes im Rahmen der NFA Programme

### 3.2.1 Wald-Wild-Thematik im NFA-Programm Schutzwald

Im Programmziel 1 «Schutzwaldbehandlung gemäss der Konzeption NaiS» des *NFA-Programms «Schutzwald»* ist die Wald-Wild-Thematik ein Qualitätsindikator. Solche Indikatoren definieren die Qualitätsstandards, die erreicht werden müssen, damit eine Leistung die implizierte Wirkung erreicht.

NFA Programm Schutzwald

Der Qualitätsindikator Wald-Wild wird mit der vorliegenden Vollzugshilfe Wald und Wild spezifiziert. Die Vollzugshilfe ist für die Kantone verbindlich, sofern sie Bundesgelder für die Schutzwaldbehandlung gemäss der Konzeption NaiS beziehen.

### 3.2.2 Wald-Wild-Thematik im NFA-Programm Waldwirtschaft

Im Programmziel 4 «Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald» des *NFA-Programms «Waldwirtschaft»* ist die Wald-Wild-Thematik ein Qualitätsindikator.

NFA Programm Waldwirtschaft

Der Qualitätsindikator Wald-Wild wird mit der vorliegenden Vollzugshilfe Wald und Wild spezifiziert. Die Vollzugshilfe ist für die Kantone verbindlich, sofern sie Bundesgelder für die Jungwaldpflege beziehen.

### 3.2.3 Finanzhilfen für die Erstellung von Wald-Wild-Konzepten und für Massnahmen

Grundsätzlich kann die Erstellung von Wald-Wild-Konzepten sowie deren Umsetzung über die beiden *NFA-Programme «Schutzwald»* und *«Waldwirtschaft»* subventioniert werden.

Einsatz von Bundesmitteln

#### Finanzhilfe für die Erstellung der Wald-Wild-Konzepte

Die Erstellung von Wald-Wild-Konzepten soll in der Regel über das NFA-Programm Waldwirtschaft, Programmziel 3 *«Forstliche Planungsgrundlagen»* mitfinanziert werden. Nur in speziellen Fällen soll die Subventionierung über das NFA-Programm Schutzwald erfolgen.

#### Finanzhilfe für Wildschadenverhütungsmassnahmen

- > **Aktive Wildschadenverhütungsmassnahmen** (d. h. Massnahmen zur Biotophege und zur Lebensraumberuhigung) werden im gesamten Wildraum finanziell unterstützt, entweder über das *NFA-Programm «Schutzwald»*<sup>4</sup> (*Programmziel 1: Schutzwaldbehandlung*) oder *«Waldwirtschaft»* (*Programmziel 4: Jungwaldpflege*).
- > **Passive Wildschadenverhütungsmassnahmen** (Zäune, chemischer und mechanischer Einzelschutz) werden grundsätzlich nur im Schutzwald und dort nur in Gebieten mit wildökologisch besonderer Bedeutung finanziert. In begründeten Aus-

<sup>4</sup> Für die «behandelte und beeinflusste Fläche» in der Schutzwaldpflege sind Massnahmen zur Biotophege anrechenbar. Lebensraumberuhigungen werden hingegen nicht als Fläche angerechnet.



nahmefällen, beispielsweise falls der Anteil einer unterdurchschnittlich vertretenen Baumart nur durch geschützte Pflanzungen erhöht werden kann, dürfen passive Wildschadenverhütungsmassnahmen im Schutzwald auch ausserhalb von Gebieten von wildökologisch besonderer Bedeutung angewendet werden.

Werden im Rahmen des *NFA-Programms «Schutzwald»* Finanzmittel des Bundes zur Wildschadenverhütung eingesetzt, dann darf *maximal ein Drittel* der insgesamt für die Wildschadenverhütung aufgewendeten Gelder für passive Wildschadenverhütungsmassnahmen aufgewendet werden. Mindestens zwei Drittel sind für aktive Wildschadenverhütungsmassnahmen reserviert.

2/3-1/3-Regel

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser  $\frac{2}{3}$ - $\frac{1}{3}$ -Regel abgewichen werden. Diese Ausnahmefälle müssen in den NFA-Programmverhandlungen definiert und in der Programmvereinbarung festgelegt werden.

Finanzhilfen für Massnahmen über das NFA-Programm Schutzwald können nur im Rahmen eines Wald-Wild-Konzepts gewährt werden.

Werden im Rahmen des *NFA-Programmes «Waldwirtschaft»* Finanzmittel des Bundes zur Wildschadenverhütung ausserhalb des Schutzwaldes eingesetzt, dürfen diese nicht für passive Wildschadenverhütungsmassnahmen verwendet werden.

#### Zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten aktiver Wildschadenverhütungsmassnahmen

Unter gewissen Umständen können zusätzliche Massnahmen zur Biotophege über anderweitige Beiträge abgegolten werden:

- > Kosten für *landwirtschaftliche Massnahmen* können prinzipiell über Landwirtschaftsbeiträge, so z. B. über die Öko-Qualitätsverordnung, finanziert werden (*Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft, Öko-Qualitätsverordnung ÖQV, SR 910.14*). Bestehen in den betroffenen Regionen Vernetzungsprojekte oder sind solche geplant, so sollen die im Vernetzungsprojekt definierten Massnahmen auf ihren Nutzen für die wildlebenden Huftiere geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.
- > Kosten für die Aufwertung von Waldrändern können über die NFA-Programmvereinbarung «Waldbiodiversität», Programmziel 2, Aufwertung der Waldränder finanziert werden.

Falls solch zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten zur Biotophege eingesetzt werden, dann dürfen diese Beträge nicht mit den erforderlichen *zwei Dritteln* der Mittel verrechnet werden, welche gemäss der *NFA-Programmvereinbarung «Schutzwald»* minimal für aktive Wildschadenverhütung eingesetzt werden müssen.

### 3.2.4 Erfolgskontrolle im Rahmen der NFA Programmvereinbarungen

Werden Bundesmittel für die Erstellung sowie Umsetzung der Wald-Wild-Konzepte eingesetzt, so ist von Bundesseite her folgende Erfolgskontrolle vorgesehen:

NFA Programmcontrolling

- > Stichproben (mindestens eine pro Kanton und Programmperiode)
- > Überprüfung der Wald-Wild-Konzepte und der vom Kanton im Rahmen der Wald-Wild-Konzepte durchgeführten Erfolgskontrolle (Vollzugskontrolle, Wirkungsanalyse, Zielerreichungskontrolle und Zielanalyse).

Die Stichprobenkontrollen bei den Kantonen erfolgen im Normalfall durch die Abteilungen Wald und Gefahrenprävention des BAFU. Zeigen sich schon im Vorhinein Defizite oder Probleme im Wald-Wild-Bereich, so kann auf Wunsch des Bundes oder des Kantons eine Stichprobenfläche zum Thema Wald-Wild in Anwesenheit der Abteilung Artenmanagement angeschaut und die Probleme vor Ort andiskutiert werden.

Zeichnet sich an den Stichprobenkontrollen ab, dass vertiefende Gespräche zur Erarbeitung und Umsetzung von Wald-Wild-Konzepten notwendig sind, so werden diese im entsprechenden Kanton mit Anwesenheit der BAFU-Abteilungen Artenmanagement sowie Gefahrenprävention bzw. Wald auf regelmässiger Basis (normalerweise einmal pro Jahr) durchgeführt. Der Schutzwaldanteil eines Kantons entscheidet ob nebst der Abteilung Artenmanagement die Abteilung Gefahrenprävention oder Wald anwesend sein wird. Solche Gespräche können ebenfalls auf Wunsch des Kantons erfolgen.

Wald-Wild-Gespräche

Weitere Informationen zum NFA Programmcontrolling des Bundes siehe *Handbuch NFA des BAFU im Umweltbereich*.

### 3.2.5 Sanktionen

Werden im Bedarfsfall keine Wald-Wildkonzepte erstellt oder diese nicht umgesetzt, richtet sich das Vorgehen nach Artikel 50 der Waldverordnung (WaV) und den Ausführungen des Handbuchs NFA.